



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung der Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe**

Neubekanntmachung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 07.04.2021,  
genehmigt vom Präsidium am 14.04.2021, veröffentlicht am 21.04.2021*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Mit dieser Ordnung wird die Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe (M.A.) in der Fassung vom 10.07.2020 geändert.

**§ 2  
Änderung**

In der Anlage zur Studienordnung wurden die Semesterwochenstunden pro Modul aktualisiert.

**§ 3  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe vom 10.07.2020 außer Kraft.



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe**

Neubekanntmachung

*der Neufassung mit 1. Änderungsordnung ab 01.09.2021, veröffentlicht am 21.04.2021  
mit Wirkung zum 01.09.2021*

**§ 1**

**Verweis auf weitere Regelungen**

Diese Studienordnung enthält die verbindlichen wesentlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Studiengangs Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung dieses Studiengangs sowie dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück. Sie legt Aufbau und Inhalt des Studiengangs verbindlich fest, insbesondere die Modulbezeichnungen, deren Semesterlage, die Anzahl der Prüfungsleistungen, die zur Auswahl stehenden Prüfungsarten und die Leistungspunkte.

**§ 2**

**Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Art und Anzahl der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie die zugehörigen Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen aus einem freiwilligen Auslandsstudiensemester sind in der Anlage 2 festgelegt.

**§ 3**

**Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Studierende die bis zum Sommersemester 2020 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2022 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2020/2021 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe vom 10.07.2020 außer Kraft.



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlagen zur Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe**

**ANLAGEN**

Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe

Anlage 2: Regelungen für ein freiwilliges Auslandsstudiensemester

Anlage 1

**Studienverlaufsplan Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe**

Modul	Semester/SWS					Leistungs- punkte	Prüfungsart	
	1.	2.	3.	4.	SWS		PL <sup>1</sup>	unb. PL <sup>1</sup>
Soziale Arbeit, Gesellschaft und Kommune (I): theoretische und empirische Analysen	X				3	5	R/HA/K2	
(Sozial-) Rechtliche Rahmungen kommunaler Teilhabe	X				3	5	HA/K2/R	
Gestaltung von Teilhabe im sozialen Raum (I): Quartiersmanagement	X				4	5	R/HA/K2	
Teilhabefelder kommunaler Sozialer Arbeit: Bildung, Migration, Gesundheit	X				3	5	HA/K2/R	
Führung in Organisationen der Sozialen Arbeit Modul 1 des Schwerpunkts 1 <sup>3</sup>	X				3	5		M+RT/ R+RT
Modul 1 des Schwerpunkts 2 <sup>2</sup>	X				3	5	siehe unten	
Soziale Arbeit, Gesellschaft und Kommune (II): konzeptionelle und professionsbezogene Analysen		X			3	5	R/HA/PFP <sup>5</sup>	
Soziale Sicherung in der Marktwirtschaft		X			3	5	HA/K2/R	
Gestaltung von Teilhabe im sozialen Raum (II): Soziale und interprofessionelle Netzwerke 5		X			3	5	R/HA/K2	
Forschungswerkstatt (I): Konzeption, Design, Organisation		X			3	5		PMU/ PSC
Organisationsentwicklung und Teamprozesse in der Sozialen Arbeit Modul 2 des Schwerpunkts 1 <sup>3</sup>		X			3	5	R/HA/K2	
Modul 2 des Schwerpunkts 2 <sup>2</sup>		X			3	5	siehe unten	
Kommunale Sozialpolitik, Governance und internationale Vergleiche			X		3	5	PFP <sup>5</sup>	
Kommunale Sozialplanung			X		2	5	R/PFP <sup>5</sup> /HA	
Gestaltung von Teilhabe im sozialen Raum (III): Partizipation und Ermächtigung			X		3	5	R/HA/PFP <sup>6</sup>	
Forschungswerkstatt (II): Durchführung, Analyse, Transfer <sup>4</sup>			X		3	5	R	
Projektmanagement und Konzeptentwicklung Modul 3 des Schwerpunkts 1 <sup>3</sup>			X		3	5	HA/K2/M/R	
Modul 3 des Schwerpunkts 2 <sup>2</sup>			X		3	5	siehe unten	
Masterarbeit				X	-	30	SAA und KQ	
<b>Gesamt</b>						120		

**Erklärung:**

- 1) nach Wahl der Prüferin / des Prüfers – markiert sind modulspezifische Standardprüfungsformen, die die grundsätzliche Wahlmöglichkeit der Prüfer/-innen jedoch nicht aufheben.
- 2) Für den Schwerpunkt 2 steht das auf der nächsten Seite präzierte Angebot zur Auswahl.
- 3) Als Modul des Schwerpunktes 1 verpflichtend für alle Studierenden des Masterstudiengangs Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe.
- 4) Um dieses Modul belegen zu können, muss die Veranstaltung „Forschungswerkstatt (I): Konzeption, Design, Organisation“ bestanden worden sein.
- 5) Die Portfolio-Prüfung umfasst insgesamt 100 Punkte und setzt sich aus einer Präsentation (PR) und einer Hausarbeit (HA) zusammen. Jedes der Prüfungselemente wird mit 50 Punkten (50 Prozent) gewichtet.

- 6) Die Portfolio-Prüfung umfasst insgesamt 100 Punkte und setzt sich aus einer Präsentation (PR) eines Posters und einer Hausarbeit (HA) zusammen. Jedes der Prüfungselemente wird mit 50 Punkten (50 Prozent) gewichtet.

HA	Hausarbeit
K2	2-stündige Klausur
M	Mündliche Prüfung
PFP	Portfolio-Prüfung
PL	Prüfungsleistung
PME	Projekbericht, medial
PMU	Projekbericht, mündlich
PSC	Projekbericht, schriftlich
PR	Präsentation
R	Referat
RT	Regelmäßige Teilnahme
SAA und KQ	Studienabschlussarbeit und Kolloquium
unb. PL	Unbenotete Prüfungsleistung

## Angebot an Schwerpunkten für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe

### HINWEIS:

Die Wahl eines Schwerpunkts ist verpflichtend für die Studierenden des Masterstudiengangs Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe (sogenannter Schwerpunkt 2 laut Studienverlaufsplan, Schwerpunkt 1 ist curricular vorgegeben). Dabei kann nicht garantiert werden, dass *jedes* Modul in jedem Semester angeboten wird.

### Schwerpunkte 1 und 2<sup>1)</sup>

Schwerpunkt 1 (verpflichtend)	Modul 1	Modul 2	Modul 3
<b>Methodisches Handeln in lokaler Referenz</b>	Führung in Organisationen der Sozialen Arbeit	Organisationsentwicklung und Teamprozesse in der Sozialen Arbeit	Projektmanagement und Konzeptentwicklung
Prüfungsformen (SWS)	5 LP 3 SWS M+RT/R+RT	5 LP 3 SWS R/HA/K2	5 LP 3 SWS HA/K2/M/R
Schwerpunkt 2 (wahlpflichtig) <sup>*1</sup>	Modul 1	Modul 2	Modul 3
<b>Gesundheit und Diversität als kommunale Gestaltungsaufgabe</b>	Gesundheitsförderung und Differenz: Theorien, Strategien und Praxisprojekte	Migrationssensible Konzepte und Kompetenzen in der Sozialen Arbeit	Implementierung von Projekten und Modellen
Prüfungsformen (SWS)	5 LP 3 SWS R/HA/K2	5 LP 3 SWS R/HA/K2	5 LP 3 SWS R/PFP <sup>2</sup> /HA
<b>Bildungsmanagement und -planung in der Kommune</b>	(Inklusive) Bildung und soziale Teilhabe in kleinräumiger Perspektive	Kommunale Partizipation und inklusive Gesellschaftsentwicklung	Kommunales Bildungsmanagement und integrierte Konzepte der Bildungsplanung

Prüfungsformen (SWS)	5 LP 3 SWS HA/R	5 LP 3 SWS HA/R	5 LP 3 SWS HA/R/PFP <sup>2</sup>
<b>Handlungs- und Aktionsfelder von Nonprofit-Organisationen</b>	Theorie des Dritten Sektors - Managementtheorien, Zivilgesellschaft und Governance	Handlungs- und Aktionsfelder von Nonprofit-Organisationen I	Handlungs- und Aktionsfelder von Nonprofit-Organisationen II
Prüfungsformen (SWS)	5 LP 3 SWS HA/K2/PFP <sup>3</sup>	5 LP 3 SWS unb. PL: PR/R	5 LP 3 SWS PSC/PMU/PME

**Erklärung:**

<sup>1</sup> Regelung zu Wechselmöglichkeiten im Schwerpunkt 2 siehe § 3 Besonderer Teil der Prüfungsordnung.

<sup>2</sup> Die Portfolio-Prüfung umfasst insgesamt 100 Punkte und setzt sich aus einer Präsentation (PR) und einer Hausarbeit (HA) zusammen. Jedes der Prüfungselemente wird mit 50 Punkten (50 Prozent) gewichtet.

<sup>3</sup> Die Portfolio-Prüfung umfasst insgesamt 100 Punkte und setzt sich aus einer Präsentation (PR) und einer Klausur (K1) zusammen. Die PR wird mit 30 Punkten und die K1 wird mit 70 Punkten gewichtet.

HA	Hausarbeit
K2	2-stündige Klausur
M	Mündliche Prüfung
PFP	Portfolio-Prüfung
PL	Prüfungsleistung
PME	Projekbericht, medial
PMU	Projekbericht, mündlich
PSC	Projekbericht, schriftlich
PR	Präsentation
R	Referat
RT	Regelmäßige Teilnahme
SAA und KQ	Studienabschlussarbeit und Kolloquium
unb. PL	Unbenotete Prüfungsleistung

## **Anlage 2**

### **Freiwilliges Auslandsstudiensemester**

Im 3. Fachsemester besteht grundsätzlich die Möglichkeit für ein freiwilliges Auslandsstudiensemester.

Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen aus dem Auslandsstudiensemester ist der vorherige Abschluss eines Learning-Agreements (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ATPO).

1. Voraussetzung für den Abschluss des Agreements ist, dass das Niveau 4 CEF (B2/C1) der Unterrichtssprache des Ziellandes abgeschlossen bzw. ein als äquivalent geltender Sprachnachweis erbracht sein muss.
2. Werden die Leistungen in Studiengängen ausländischer Hochschulen erbracht, die von der Hochschule Osnabrück als gleichwertig zum Studiengang anerkannt sind, können, auch modulübergreifende Anerkennungen im Learning-Agreement vereinbart werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative).